

33. 1. Kann der Widerruf ehrverletzender Behauptungen unabhängig davon, ob den, der sie aufgestellt hat, ein Verschulden trifft oder ob er in Wahrnehmung von Rechten gehandelt hat, allein auf Grund des widerrechtlichen Eingriffs verlangt werden?

2. Zur Frage des Fortwirkens der Beeinträchtigung durch die Behauptung ehrverletzender Tatsachen.

3. Wird dadurch, daß der Beklagte während des Rechtsstreits bei seinen Behauptungen verbleibt, stets eine Wiederholungsgefahr begründet?

RG. § 1004.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1940 i. S. W. (Bekl.) w. Firma D.  
(Rf.). VI 176/39.

I. Landgericht Plauen.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin, die u. a. mit Düngemittel- und Futtermitteln handelt, verlangt von dem Beklagten, der seit November 1934 bei ihr als

Reisender tätig war, Widerruf und Unterlassung der Behauptung, sie habe im Verkehr mit ihrer Kundschaft in vielen Fällen ein „unreelles Geschäftsgebaren“ beobachtet und ihre Kundschaft betrogen. Bei einer Auseinandersetzung zwischen dem in der Firma tätigen Carl D. (dem Sohn der Inhaberin der Klägerin) und dem Beklagten, die beide Mitglieder der NSDAP. sind, äußerte der Beklagte am 29. November 1935: „Wie soll man mehr Aufträge bringen, wenn die Kundschaft beschissen wird“. Am Tage dieses Auftritts, der zur alsbaldigen Entlassung des Beklagten führte, forderte die Klägerin ihn auf, die von ihm angeblich aufgezeichneten 70 Fälle mitzuteilen, in denen sie die Kundschaft betrogen haben sollte. In der Arbeitsbescheinigung gab sie an, der Beklagte habe das Arbeitsverhältnis von sich aus gelöst. Da sie eine Änderung ablehnte und ihn unter Tarif bezahlt hatte, wandte sich der Beklagte an die Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront in D. und legte das Schreiben der Klägerin und eine Aufstellung von Fällen vor, in denen sie ihre Kunden nicht richtig bedient haben sollte, teilte dann auch mit, die Klägerin habe im Juli 1935 eine jüdische Firma H. billiger mit Kartoffeln beliefert als arische Abnehmer. Die Verhandlungen führten zu einer Einigung, bei der u. a. der Beklagte um Entschuldigung bat und erklärte, er habe die beleidigende Äußerung in der Erregung getan. Da die Klägerin in der abgeänderten Arbeitsbescheinigung angab, Entlassungsgrund sei „Verstoß gegen die guten Sitten eines Reisenden“, wandte sich der Beklagte am 12. Januar 1936 erneut schriftlich an die Rechtsberatungsstelle; dabei erklärte er unter Hinweis auf seine Aufstellung, die Klägerin habe andauernd gegen die guten Sitten eines anständigen Geschäftsmannes verstoßen. Mit Schreiben vom 26. Januar 1936 fragte der Beklagte bei dem Kreisgericht an, ob er trotz des Vergleichs noch Nachzahlung des Tariflohnes fordern könne, legte die Entwicklung des Streites dar und führte zur Rechtfertigung seiner Äußerung und seiner Auffassung einige Fälle an, in denen die Klägerin ihre Kunden unredlich bedient habe. Am 4. Oktober 1936 erhob er beim Arbeitsgericht Plauen Klage auf Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses, weil das ihm am 10. August 1936 erteilte Zeugnis keine Beurteilung seiner Leistungen enthielt; auch hier legte er die Entwicklung des Streites dar, erwähnte seine Äußerung und zählte einige Beispielfälle auf. Um diese Zeit wandte sich der Beklagte, da er erfahren hatte, daß Carl D. als Junker auf eine Ordensburg

kommen sollte, an den Kreisleiter in D., schilderte im einzelnen die Vorgänge und hielt bei einer Verhandlung des Kreisleiters seine Behauptung aufrecht, die Klägerin habe in vielen Fällen ein „unreelles Geschäftsgebaren“ beobachtet und ihre Kundschaft betrogen, verwies auch auf den Kartoffelverkauf an die Firma S.

Die Klägerin bezeichnet die Behauptungen des Beklagten als unwahr und macht geltend, er habe die Äußerungen über sie wider besseres Wissen, zum mindesten aber leichtfertig und in der Absicht, ihr Schaden zuzufügen, getan. Er habe sie auch bei Wettbewerbern angeschwärzt und insbesondere den „Fall S.“ entstellt bei der Kundschaft herumgetragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß bei allen im Tatbestand aufgeführten Gelegenheiten die Ausführungen des Beklagten ihrem ganzen Zusammenhange nach nur dahin hätten verstanden werden können, daß er der Klägerin eine absichtliche und damit betrügerische Überborteilung ihrer Kunden habe vorwerfen wollen; dem entspreche auch seine Einstellung im Rechtsstreit. Dabei habe der Beklagte, wie das Landgericht zutreffend angenommen habe, berechtigte Interessen wahrgenommen und sei von der Richtigkeit seiner Behauptungen auf Grund tatsächlich vorgekommener Lieferungsfehler überzeugt gewesen. Die Handlungsweise des Beklagten sei daher nicht rechtswidrig und nicht unerlaubt im Sinne von §§ 823 flg. BGB. gewesen; ein Schadensersatzanspruch auf Widerruf auf dieser Grundlage scheide daher aus. Wohl aber sei der aus § 1004 BGB. abgeleitete Widerrufsanspruch begründet. Der Beklagte weigere sich, seine Äußerungen zu widerrufen, und vertrete auch jetzt noch den Standpunkt, daß die behaupteten Tatsachen wahr seien. Für die Aufrechterhaltung der Behauptungen siehe dem Beklagten, nachdem er seine Ansprüche durchgesetzt habe, die Beziehungen zwischen den Parteien seit Jahren völlig gelöst seien und auch das Parteigerichtsverfahren gegen den Beklagten eingestellt worden sei, ein schutzwürdiges Interesse nicht mehr zur Seite. Die Behauptungen stellten aber für die Klägerin eine

fortwirkende Beeinträchtigung dar. Der Beklagte habe seine abfällige Darstellung des Geschäftsgebarens der Klägerin hartnäckig vor verschiedenen Parteistellen — allerdings vor mehr als zwei Jahren und ohne Verbreitung in der Öffentlichkeit — vertreten. Seine Behauptungen könnten dort die Beurteilung der Klägerin und ihrer Inhaberin (Frau D.) nachteilig beeinflussen, und zwar um so mehr, als die Eingaben bleibender Bestandteil verschiedener Akten von Parteistellen geworden seien. Nach Ablauf längerer Zeit würde die Klägerin die Behauptungen kaum widerlegen können oder zum mindesten Beweisschwierigkeiten haben; es würde auch in gewissem Sinne gegen sie sprechen, wenn sie die Behauptungen unwiderlegt ließe. Die Gründe der Entlassung des Beklagten seien in dem Kundenkreise der Klägerin erörtert, die Beschuldigungen, die der Beklagte erhoben habe, wahrscheinlich auch in den Kreisen ihrer Angestellten verbreitet worden; eine größere Anzahl von Personen habe ferner durch den Rechtsstreit davon erfahren, daß die Klägerin um Reinigung ihres Rufes kämpfe. Für die Beseitigung dieser Beeinträchtigungen sei, sofern die Behauptungen unwahr seien, der Widerruf der geeignete Weg, und zwar auch der Widerruf ihr gegenüber, da sie dadurch in den Stand gesetzt werde, ihn den in Frage kommenden Stellen und Personen vorzuhalten; auch die erneute Aufrechterhaltung verpflichte den Beklagten, ihr gegenüber die Behauptungen zu beseitigen. Es komme daher entscheidend darauf an, ob diese widerlegt oder doch so erschüttert seien, daß sie bei verständiger Würdigung nicht mehr ernstlich aufrecht erhalten werden könnten. Die vernommenen Kunden der Klägerin hätten den vom Beklagten angegebenen äußeren Sachverhalt im wesentlichen bestätigt, wie im einzelnen dargelegt wird. Im ganzen möge die große Zahl der Unstimmigkeiten auffällig und für den Beklagten in gewisser Weise die Veranlassung gewesen sein, anzunehmen, das Geschäftsgebahren der Klägerin sei nicht sauber. Indessen habe keiner der Kunden einen Anhalt dafür geben können, daß die Klägerin ihre Kunden absichtlich getäuscht oder geschädigt hätte oder gewissermaßen planmäßig auf Übervorteilung ihrer Abnehmer ausgegangen wäre. Die Befundungen der Angestellten der Klägerin ließen aber erkennen, daß diese nicht auf eine „unreelle“ Bedienung ihrer Kunden ausgegangen sei; keiner habe angegeben, daß die Inhaberin der Klägerin oder deren Angehörige ihn zu einer Übervorteilung der Kundschaft beeinflusst hätten. Die Zahl der vom

Beklagten angeführten Unstimmigkeiten, die in vielen Fällen geringfügiger Natur seien, verliere auch bei Berücksichtigung der 13000 Bestellungen im Jahre 1935 ihre scheinbare Bedeutung. Nach der inneren Tatseite habe die Klägerin daher die Behauptungen des Beklagten widerlegt oder doch wenigstens grundlegend erschüttert. Auf die weiteren Beweise für die äußere Tatsache weiterer Unstimmigkeiten komme es daher nicht mehr an. Für eine neue Behauptung über „fingierte“ Saatgutbestellungen fehle es an einer zeitlichen Angabe. Im übrigen seien die nachgebrachten Beweisangebote verspätet; den Beklagten treffe insoweit ein grobes Verschulden in der Prozeßführung. Schon deshalb müsse er mit seinen weiteren Beweisen ausgeschlossen werden. Hiernach sei das Widerrufsverlangen begründet, ebenso aber auch der Anspruch auf Unterlassung, da nach dem Verhalten des Beklagten, der hartnäckig bei seinen Behauptungen geblieben sei, die naheliegende Gefahr bestehe, daß er die Behauptungen auch andernwärts wiederhole.

In der Entscheidung RGZ. Bd. 148 S. 114 (123) hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen: da es „ein Gebot der Gerechtigkeit sei, daß die fortbauernde widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werde“, müsse „der Anspruch auf Widerruf auch bei nur objektiver Rechtsverletzung gewährt“ werden, und zwar in Gestalt des selbständigen „negatorischen“ Beseitigungsanspruchs auf der Grundlage des § 1004 BGB. Demgegenüber ging die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 343 [345]; JW. 1934 S. 408 Nr. 4 [S. 410]) noch bis in die neuere Zeit dahin, daß eine „uneigentliche (quasinegatorische) Eigentumsklage“ nicht statthaft sei, die den Widerruf unabhängig davon, ob den Beklagten ein Verschulden treffe oder ob er in Wahrnehmung von Rechten handele, allein auf Grund des widerrechtlichen Eingriffs in ein geschütztes Rechtsgut verlange. An dieser Auffassung kann jedoch nicht festgehalten werden. Es ist dem II. Zivilsenat zuzugeben, daß es die Gerechtigkeit erfordert, einen Anspruch auf Beseitigung widerrechtlicher, wenn auch nicht verschuldeter Beeinträchtigung dann zu gewähren, wenn diese noch fortbauert (vgl. auch RGR.-Komm. z. BGB. Bem. 7b a. E. zu § 1004). Dieser Erwägung gegenüber kann das Bedenken der Entscheidung RGZ. Bd. 97 S. 345 nicht durchgreifen, daß die allgemeine Zulassung der Widerrufsklage „der Prozeßsucht, Rechthaberei und übertriebenen

Empfindlichkeit im öffentlichen Leben besondere Nahrung geben, eine Gefahr für die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift werden und den Schutz des § 193 StGB. vielfach zunichte machen“ könnte. Diese Gefahren werden in weitem Umfange schon dadurch ausgeschaltet werden, daß die Beseitigungsklage auf Grund des § 1004 BGB. die Fortdauer der Beeinträchtigung zur Voraussetzung hat, also, wie dies für die Widerrufsklage auf Grund der §§ 823ffg. BGB. in ständiger Rechtsprechung festgehalten worden ist (vgl. RGR. Komm. z. BGB. Bem. 13a zu § 823), erfordert, daß die Behauptungen, deren Widerruf begehrt wird, einen dauernden Zustand geschaffen haben, der sich für den Verletzten als eine stetig neu fließende und fortwirkende Quelle der Schädigung und Ehrverletzung darstellt. Im übrigen aber müssen jene Gefahren gegenüber der Notwendigkeit, weiterwirkende widerrechtliche Beeinträchtigungen zu beseitigen, zurücktreten. Der Senat stimmt daher unter Aufgabe der entgegenstehenden früheren Meinung der Auffassung des II. Zivilsenats zu. Es ist deshalb grundsätzlich nicht zu beanstanden — und wird auch von der Revision nicht bemängelt —, daß das Berufungsgericht das Widerrufsverlangen auch unter dem Gesichtspunkte des § 1004 BGB. geprüft hat.

Die Revision wendet sich jedoch gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß die Behauptungen des Beklagten, die er zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt habe und die daher nicht widerrechtlich gewesen seien, nicht mehr aufrechterhalten werden dürften und auf Verlangen widerrufen werden müßten, sofern die schädigenden Behauptungen sich als unrichtig darstellten. Sie meint, die Behauptungen könnten nicht nachträglich dadurch widerrechtlich werden, daß sie „eine fortdauernde Beeinträchtigung mit sich bringen, die einer neuen Ehrenkränkung oder Krediterschädigung gleichkommt“, ohne daß noch ein Interessenschutz nach § 193 StGB. bestände. Das Berufungsgericht beruft sich für seine Auffassung auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in RMG. Bd. 19 S. 260 (268ffg.). Dort ist (S. 269) ausgesprochen, daß eine auch in Wahrnehmung berechtigter Interessen zugesügte Ehrenkränkung jedenfalls dann nicht mehr aufrechterhalten werden darf und auf Verlangen des Gefährten widerrufen werden muß, „wenn die Ehrenkränkung sich weiterhin schädigend auswirkt, die einmalige Veröffentlichung“ (die dort vorlag) „also einer fortgesetzt wirkenden Schädigungshandlung gleichkommt und entweder die völlige Unrichtigkeit der behaupteten

ehrverletzenden Tatsache sich herausgestellt hat oder wenigstens eine Klärung in dem Maße erfolgt ist, daß bei verständiger Würdigung der gesamten Sachlage die behauptete Beschuldigung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann". Diese Auffassung, die sich auf die Erwägung gründet, daß von dem Augenblick an, in dem der Schutz des berechtigten Interesses für die Äußerung entfällt, der auf einer Fortwirkung der beleidigenden Äußerung beruhende Schädigungszustand als auf einem Verschulden des Beleidigenden beruhend angesehen werden müsse, ist rechtlich nicht zweifelhaft, soweit sie bei weiterer schädlicher Auswirkung der Ehrentränkung eine Verpflichtung zum Widerruf allgemein für den Fall annimmt, daß die Unrichtigkeit der Behauptung erwiesen oder ihre Richtigkeit in dem angegebenen Umfang erschüttert ist. Denn wenn der Beleidiger nach Wegfall des berechtigten Interesses die Behauptung nicht wiederholt, müßten von diesem Standpunkte Widerrechtlichkeit und das darüber hinaus angenommene Verschulden, die bis dahin nicht gegeben waren, erst nach dem Wegfall des Interesses eintreten und könnten dann nur darin gefunden werden, daß der Täter sich nicht freiwillig zum Widerruf entschließt; ob eine solche rechtliche Folgerung möglich ist, kann zweifelhaft sein. Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es jedoch nicht. Denn wenn der Beleidiger nach Wegfall seines berechtigten Interesses die Behauptungen wirklich „aufrechterhält“, d. h. sich ausdrücklich zu ihnen bekennt und sie weiter für zutreffend erklärt, sie also in Wirklichkeit — nunmehr ohne berechtigtes Interesse — wiederholt, obwohl ihre Unwahrheit dargetan ist oder doch ihre Wahrheit in jenem weitgehenden Maß erschüttert ist, dann würde ein solches Verhalten allerdings widerrechtlich und unter Umständen schuldhaft sein und das Widerrufsverlangen rechtfertigen. Von einem derartigen Sachverhalt aber geht das Berufungsgericht ersichtlich aus.

Für die Beurteilung, ob ein Sachverhalt dieser Art gegeben ist, der das Verlangen nach Widerruf von Behauptungen, die zunächst nicht widerrechtlich aufgestellt worden sind, rechtfertigt, bedarf es aber einer ganz besonders sorgfältigen Prüfung zweier Fragen: Einmal fragt es sich, ob die Beeinträchtigung fortwirkt und ob der Widerruf zu ihrer Beseitigung geeignet ist, zumal hier, wo — anders als in *RVG.* Bd. 19 S. 260 — keine öffentliche Beleidigung durch Aufsätze in der Presse in Frage steht. Die zweite Frage ist die, ob die Unwahrheit der Behauptungen bewiesen oder doch höchst wahr-

scheinlich gemacht worden ist. Insofern ergeben sich jedoch Bedenken und erhebt die Revision berechnigte Rügen gegen das angefochtene Urteil. Die „Aufrechterhaltung“ der Behauptungen und das Vertreten des Standpunktes, die behaupteten Tatsachen seien wahr, wovon das Berufungsurteil spricht, beziehen sich ersichtlich auf das Prozeßvorbringen. An diesem aber hat der Beklagte entgegen der Meinung des Berufungsgerichts zweifellos ein berechtigtes Interesse, zumal da er, wie noch zu erörtern sein wird, behauptet hatte, noch zahlreiche andere Fälle unter Beweis stellen zu können. Es kann auch nicht als Beleg für das „Fortwirken der Beeinträchtigung“, worauf der Vorderrichter anschließend eingeht, herangezogen werden und soll dazu ersichtlich nicht dienen. Vielmehr wird das Fortwirken daraus hergeleitet, daß die Behauptungen des Beklagten bleibender Bestandteil verschiedener Akten von Parteistellen, die Entlassungsgründe Gegenstand der Erörterung im Kundentreise der Klägerin und die Beschuldigungen in deren Angestelltenreise bekannt geworden seien. Auch diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Daß die Behauptungen etwa in weitere Kreise gedrungen sein sollten, kann dem Beklagten, der sich allein an die zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Stellen gewandt hatte, überhaupt nicht zur Last gelegt werden; für ein Fortwirken in dieser Richtung ist sein Verhalten daher auch nicht „adäquat“ ursächlich, mag die Weitergabe durch Angehörige jener Amts- oder Parteistellen oder durch Inhaber oder Angestellte der Klägerin geschehen sein. Daraus aber, daß die Behauptungen in längst erledigten Akten von Parteistellen niedergelegt sind, kann gleichfalls noch nicht darauf geschlossen werden, daß die Beeinträchtigung fortbestehe, jedenfalls nicht, solange kein Anhalt dafür gegeben ist, daß jene Parteistellen (Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront, Kreisgericht, Kreisleiter) auf jene Akten, die eine aus besonderem Anlaß eingereichte, lange erledigte Eingabe enthalten, zur Beurteilung der Klägerin oder ihrer Inhaberin zurückgreifen könnten, was keineswegs nahe zu liegen braucht. Der vom Reichsarbeitsgericht entschiedene Fall lag insofern völlig anders, als es sich um eine öffentlich in einer Zeitung ausgesprochene Beleidigung handelte; selbst in einem derartigen Falle braucht aber keine fortwirkende Beeinträchtigung vorzuliegen, wie der erkennende Senat in der Entscheidung VI 142/36 vom 19. November 1936 (WarnRspr. 1937 Nr. 2) angenommen hat.

Die Revision rügt ferner mit Recht, daß die weiter angebotenen Beweise nicht erhoben worden sind. Zutreffend weist sie darauf hin, daß die Frage, ob die Klägerin, der — durchaus entsprechend dem vom Beklagten behaupteten Sachverhalt — eine auch dem Berufungsgericht als auffällig groß erscheinende Zahl von Unstimmigkeiten nachgewiesen worden ist, absichtlich und planmäßig gehandelt hat, im wesentlichen auf persönlichem Gebiet liegt und es darauf ankommt, welche Schlüsse aus der Vielzahl der Unstimmigkeiten zu ziehen sind. Es wäre sehr wohl möglich, daß eine weitere Häufung von Unstimmigkeiten auch eine andere Beurteilung des inneren Tatbestandes hätte rechtfertigen können. Der Beklagte hatte von den angeblich von ihm bemerkten 70 Fällen nur 18 herausgegriffen, aber immer wieder betont, daß er noch viel mehr anführen könne. Bei dieser Sachlage und im Hinblick auf die Möglichkeit, daß aus einer weiteren Steigerung der ohnehin bereits auffallend hohen Zahl erwiesener Unstimmigkeiten durch weitere Nachweise sich auch andere Schlüsse nach der persönlichen Seite ergeben könnten, war es unstatthaft, weitere Beweisangebote für die äußere Tatsache einzelner Unstimmigkeiten mit der Begründung abzulehnen, die Klägerin habe die Behauptungen, was Absichtlichkeit und Unlauterkeit der vorgekommenen Fehler anlange, durch die Vernehmung ihrer Angestellten zum mindesten grundlegend erschüttert. Verfehlt ist auch die Ablehnung des Beweisangebotes für die Behauptung, daß die Klägerin Saatgutbestellungen vorgetäuscht habe, mit der Begründung, es fehle an einer zeitlichen Angabe. Denn auf den Zeitpunkt kam es für die Beurteilung des inneren Tatbestandes überhaupt nicht an; im übrigen hätte das Berufungsgericht, wenn es dieser Frage Bedeutung beimäß, den Beklagten, wie die Revision mit Recht betont, danach fragen sollen und müssen (§ 139 BPO.). Auch die Zurückweisung der Beweisangebote als verspätet ist ungerechtfertigt. Der Beklagte hat bereits in der Klagebeantwortung und auch weiter im Laufe des Verfahrens immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß er die herausgegriffenen 18 Fälle nur als Beispiele bringe; er hat, wie die angeführten Schriftsatzstellen zeigen, nie einen Zweifel daran gelassen, daß er jederzeit in der Lage sei, noch viel mehr Fälle anzuführen. Mit Recht meint die Revision, das Berufungsgericht habe, wenn ihm diese Fälle nicht genügten, den Beklagten darauf aufmerksam machen müssen; jedenfalls aber kann von einer groben Nachlässig-

keit nicht gesprochen werden, wenn der Beklagte davon ausging, daß dem Berufungsgericht diese Fälle genügen würden, zumal da das Landgericht schon ohne den ins einzelne gehenden Beweis die Klage abgewiesen hatte.

Rechtsirrig ist es schließlich auch, wenn das Berufungsgericht allein aus der Tatsache, daß der Beklagte während des Rechtsstreites stets weiter seine Auffassung vertreten hat, seine Behauptungen seien wahr, auf eine Wiederholungsgefahr schließt. Der Beklagte hatte die Behauptungen vor der Klageerhebung nur zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt, nämlich, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, gegenüber verschiedenen Parteistellen und dem Arbeitsgericht. Wenn er während des Rechtsstreites zu seiner Rechtsverteidigung bei seinen Behauptungen verblieb, also weiter seine berechtigten Interessen wahrnahm, so kann daraus der vom Berufungsgericht gezogene Schluß nicht hergeleitet werden. Dafür, daß er die Behauptungen gegenüber einem anderen als Partei- und Amtsstellen, bei denen er berechnete Interessen wahrnahm, aufstellen könnte, fehlte nach seinem bisherigen Verhalten jeglicher Anhalt. Ebensovienig ist, zumal bei Berücksichtigung der vom Berufungsgericht selbst hervorgehobenen Umstände (völlige Lösung der Beziehungen der Parteien, Einstellung des Parteigerichtsverfahrens), zu ersehen, weshalb der Beklagte weiterhin auf den Gedanken kommen sollte, nochmals eine Partei- oder Amtsstelle mit seinen Behauptungen anzugehen. Der Umstand, daß er zu seiner Rechtsverteidigung den Standpunkt vertreten hat, seine Behauptungen seien wahr, kann auch in dieser Richtung nichts ergeben.